



Amtlicher Teil

Vorschläge für den neu geschaffenen Ehrenamtspreis der Gemeinde Selfkant erbeten

Die Landesregierung hat im Jahr 2018 das Förderprogramm „Heimat.Zukunft.Nordrhein-Westfalen – Wir fördern, was Menschen verbindet“ ins Leben gerufen. Dieses Förderprogramm sieht unter Ziffer 3.2 Ehrenamtliches Engagement sichtbar machen: die Fördergruppe „Der Heimatpreis“ vor.

In diesem Zusammenhang hat der Rat der Gemeinde Selfkant in seiner Sitzung am 10. April 2019 eine Richtlinie zur Anerkennung gesellschaftlichen und ehrenamtlichen Wirkens auf Gemeindeebene (Ehrenamtsordnung der Gemeinde Selfkant) beschlossen.

Damit sollen Persönlichkeiten, Gruppen, Vereine und Organisationen, welche sich mit ihren Leistungen auf kommunalpolitischem, kulturellem, sportlichem, sozialem oder wirtschaftlichen Gebiet in besonderer und weit über dem Durchschnitt liegender Weise um die Gemeinde und ihre Bürgerinnen und Bürger langjährig verdient gemacht haben, ausgezeichnet werden.

Die Ehrung erfolgt durch eine Urkunde, in der die Grundlage der Ehrung erläutert wird sowie durch eine Ehrenamtsmedaille und einer Anstecknadel. Auf der Basis dieser Auszeichnung erfolgt auch eine finanzielle Würdigung in Höhe von 1.000 €.

Über die zu Ehrenden entscheidet das Gremium zur Verleihung des Ehrenamtspreises in nichtöffentlicher Sitzung. Die Ehrung wird vom Bürgermeister in feierlicher Weise in der Regel beim jährlichen Neujahrsempfang vorgenommen.

Vorschläge für Ehrungen für das Jahr 2019 können bis zum 30. Juni 2019 beim Hauptamtsleiter der Gemeinde Selfkant mit der Aufschrift „Vertraulich“ eingereicht werden. Der Vorschlag ist zu begründen.

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln

Dezernat 33
-Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-
Flurbereinigung Gangelt I
Az.: 33.43 -14 06 2-

50667 Köln, 14.06.2019
Zeughausstraße 2-10
Telefon: 0221 / 147 - 2033

Ladung zur

I. Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes

1. Offenlegungstermin
2. Anhörungstermin

II. Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung zum Erlass der 2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung

In der Flurbereinigung Gangelt I finden die nachfolgenden Termine statt, zu denen die Beteiligten eingeladen werden:

I. Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes

In der Flurbereinigung Gangelt I hat die Bezirksregierung Köln als Flurbereinigungs-behörde nunmehr den Flurbereinigungsplan aufgestellt. Der Flurbereinigungsplan fasst die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens zusammen und bestimmt, wie das Flurbereinigungsgebiet tatsächlich und rechtlich neu gestaltet wird (§ 58 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz -FlurbG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794).

1. Offenlegungstermin

Der Flurbereinigungsplan (Textteil, Nachweise und Karten) wird gemäß § 59 Abs. 1 FlurbG für die Beteiligten zur Einsichtnahme ausgelegt

am 4. Juli 2019

in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr,

am 5. Juli 2019

in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

und

am 8. Juli bis 10. Juli 2019
in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
**in der Gemeindeverwaltung Gangelt, Zimmer 217/219 (1. Etage),
Burgstr. 10, 52538 Gangelt.**

In dieser Zeit stehen Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde (Bezirksregierung Köln - Dezernat 33 -) zur Erteilung von Auskünften zur Verfügung. Außerdem wird auf Wunsch die neue Feldeinteilung in der Örtlichkeit angezeigt und auch sonst jede erforderliche Auskunft und Information erteilt (siehe auch Ziffer II.).

Die Beteiligten erhalten eine schriftliche Einladung.

Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 Nr. 1 FlurbG als **Teilnehmer** die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG die **Nebenbeteiligten**:

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Teilnehmer erhalten einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan, der die von ihnen eingebrachten Grundstücke (Einlagenachweis), sowie ihre neuen Grundstücke und das Verhältnis ihrer Gesamtabfindung zu dem von ihnen Eingebrachten und die Ausgleichs- und Entschädigungen nachweist (Abfindungsnachweis). Ebenso erhalten sie den Teilnehmernachweis - Belastungen und Berechtigungen.

Wenn bei Miteigentum ein/e gemeinsame/r Bevollmächtigte/r bestellt ist, so erhält nur diese/r einen Bodenordnungsnachweis.

Nebenbeteiligte erhalten einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan (Nebenbeteiligte nachweis), der ihre aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechte und die diesbezüglichen Festsetzungen nachweist. An die Stelle der bisher haftenden, im Grundbuch eingetragenen alten Grundstücke, treten die im Nebenbeteiligte nachweis angegebenen Abfindungsgrundstücke. Rechte, die entbehrlich sind, werden durch den Flurbereinigungsplan gelöscht. Rechte, die durch den Flurbereinigungsplan neu begründet werden, sind im Nebenbeteiligte nachweis mit dem Hinweis „Vorgesehene Neueintragung“ eingetragen.

Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass das Finanzamt im Rahmen der Grundbuchberichtigung den Abfindungsnachweis -Ausgleichs- und Entschädigungen- erhält.

Es wird gebeten, von der Möglichkeit der Einsichtnahme in den Flurbereinigungsplan an dem Tag der Offenlegung Gebrauch zu machen, weil in dem Anhörungstermin am 28.08.2019 Einzelauskünfte nicht mehr erteilt werden können.

Die Beteiligten werden gebeten ihren jeweiligen Auszug, den sie per Post erhalten, zu den Terminen mitzubringen.

2. Anhörungstermin

Gegen den bekanntgegebenen Flurbereinigungsplan können die Beteiligten Widerspruch einlegen. Der Widerspruch muss gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG zur Vermeidung des Ausschlusses im Anhörungstermin erhoben werden.

Die vorgebrachten Widersprüche werden in eine Verhandlungsniederschrift aufgenommen (§ 59 Abs. 4 FlurbG).

Der Anhörungstermin findet statt

**am 28.08.2019 um 10:30 Uhr
in der Gemeindeverwaltung Gangelt, Zimmer 217/219 (1. Etage),
Burgstr. 10, 52538 Gangelt.**

Terminversäumnis oder Nichtabgabe von Erklärungen im Anhörungstermin gelten als Einverständnis mit den Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes (§ 134 Abs. 1 FlurbG).

Widersprüche, die vor oder nach dem Anhörungstermin erhoben werden, können nicht berücksichtigt werden (§ 59 Abs. 2 FlurbG).

Wenn Beteiligte **keinen Widerspruch** gegen den Flurbereinigungsplan Gangelt I einlegen wollen, brauchen sie **den Anhörungstermin nicht wahrzunehmen**.

Sollten Beteiligte an der Wahrnehmung der Termine verhindert sein, können sie sich durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten lassen.

Für den Anhörungstermin ist im Falle der Vertretung eine schriftliche Vollmacht mit beglaubigter Unterschrift des Vollmachtgebers vorzulegen. Die Beglaubigung der Unterschrift auf der Vollmacht kann durch jede siegelführende Dienststelle (in aller Regel die zuständige Stadt- oder Gemeindeverwaltung) erfolgen. Sie ist kostenfrei (§ 108 FlurbG).

Der/die Bevollmächtigte muss diese Vollmacht im Anhörungstermin vorlegen.

Im Termin fehlende Vollmachten sind der Bezirksregierung Köln bis spätestens einen Monat nach dem Anhörungstermin nachzureichen.

Vollmachtsvordrucke können die Beteiligten bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln anfordern; das Aktenzeichen 33.43 -14 06 2- und die Ordnungsnummer (ONr.) sind anzugeben.

Das Verschulden eines Vertreters oder Bevollmächtigten steht dem eigenen Verschulden gleich (§ 134 Abs. 4 FlurbG).

II. Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung zum Erlass der 2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung

Gleichzeitig mit der Offenlegung des Flurbereinigungsplanes (siehe Punkt I. 1. der Ladung) findet

am 4. Juli 2019

in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr,

am 5. Juli 2019

in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

und

am 8. Juli bis 10. Juli 2019

in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr

**in der Gemeindeverwaltung Gangelt, Zimmer 217/219 (1. Etage),
Burgstr. 10, 52538 Gangelt**

die Offenlegung zur Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung zum Erlass der 2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung statt.

Beteiligte können in diesem Termin den Antrag stellen, sich die neue Feldeinteilung in der Örtlichkeit anzeigen und erläutern zu lassen.

Falls ihr betroffener Grundbesitz verpachtet ist, werden sie gebeten, ihren Pächter über die neue Feldeinteilung bzw. über den o.a. Termin zu informieren.

Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung an den durch den Flurbereinigungsplan ausgewiesenen neuen Grundstücken wird durch die 2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung bestimmt.

Der Verwaltungsakt „2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung“ wird durch die Flurbereinigungsbehörde in den Flurbereinigungsgemeinden (Gangelt, Selfkant, Baesweiler und Linnich) und den angrenzenden Städten und Gemeinden (Waldfeucht, Geilenkirchen und Heinsberg) in den jeweiligen Bekanntmachungsorganen ab dem 18.07.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Die Übergangszeitpunkte richten sich, abhängig von den jeweils aufstehenden Kulturen, nach den im Einvernehmen mit dem Vorstand aufgestellten Überleitungsbestimmungen vom 15.06.2016 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Jahres 2016 das Jahr **2019** und an die Stelle des Jahres 2017 das Jahr **2020** tritt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Rombey
Regierungsvermessungsdirektorin

Hinweise:

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung sowie die Überleitungsbestimmungen vom 15.06.2016 werden auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln

www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinungsverfahren/gangelt_eins veröffentlicht.

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinungsverfahren finden Sie unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf

Veranstaltungskalender Gemeinde Selfkant

- 16.06.-
17.06. Kirmes in Schalbruch, Bürgerhaus
- 21.06. Rumble in the Jungle, Festplatz/Tennisplatz Höngen, ab 20.00 Uhr
- 22.06.-
24.06. Prunkkirmes mit Kaiserfest in Höngen, Festplatz/Tennisplatz
- 23.06. Patronatstag der St. Peter- und Paul Schützenbruderschaft Schalbruch
- 28.06. Alte Herren Treffen beim SC Selfkant, Sportplatz Tüddern
- 29.06. Generalversammlung der St. Johann Baptist Schützenbruderschaft Höngen
- 29.06. Freizeit Mini Turnier und Elfmeterschießen-Turnier, SC Selfkant, Sportplatz Tüddern
- 30.06. Jugendtag des SC Selfkant, Sportplatz Tüddern
- 30.06. Öffentliche Probe des Instrumentalvereins Tüddern, Westzipfelhalle Tüddern, ab 14.00 Uhr
- 05.07. Freizeitturnier des FC Viktoria Schalbruch
- 05.07.-
08.07. Dekanatsschützenfest Saeffelen
- 12.07.-
14.07. Feierlichkeiten zum 100jährigen Bestehen des FC Viktoria Schalbruch 1919 e.V., Dorfplatz & Bürgerhaus Schalbruch
- 14.07. Wallfahrt nach Heppeneert/B der St. Quirinus Schützenbruderschaft Millen
- 22.07.-
26.07. Zirkusprojekt der Alten Schule Höngen

- 27.07.-
29.07. St. Anna Kirmes in Süsterseel
- 03.08. Hl. Messe aus Anlass des 175jährigen Bestehens des Pfarrcäcilienchores St. Luzia Saeffelen, 17.30 Uhr, Pfarrkirche St. Luzia

Vereine und Institutionen, die ihre Termine im Veranstaltungskalender der Internetseite www.derselfkant.de veröffentlichen möchten, werden gebeten, dies per E-Mail an info@selfkant.de zu tun.

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Bei der Gemeindeverwaltung Selfkant gelten folgende Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr:

Montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

In Rentenangelegenheiten wird um vorherige Terminabsprache gebeten.

Donnerstags gibt es eine freie Rentensprechstunde ohne vorherige Terminabsprache.

Öffnungszeiten des Sozialamtes

montags:
8.00 Uhr – 12.00 Uhr und
14.00 Uhr – 16.00 Uhr

dienstags:
8.00 – 12.00 Uhr

mittwochs:
geschlossen

donnerstags:
8.00 – 12.00 Uhr und
14.00 – 17.30 Uhr

freitags:
8.00 – 12.00 Uhr

Wichtige Telefonnummern:

Bürgermeister Corsten	499 122
Rathaus der	
Gemeinde Selfkant	4990
Fax-Nummer	3828
Bauhofleiter Meiers	01634744651
Kom. Bauhofleiter Hoeker	01772984846
Abwasserbereich	015112104270
Polizeinotruf	110
Rettungsdienst	112

Internet-Adresse der Gemeinde Selfkant:

www.Selfkant.de

Email-Adresse der Gemeinde Selfkant:

info@Selfkant.de

Sprechstunden des Jugendamtes

Die Sprechstunden des Jugendamtes des Kreises Heinsberg finden dienstags von 8.30 Uhr – 16.00 Uhr und donnerstags von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Selfkant –Zimmer 13- statt.

Schiedsmann für die Gemeinde Selfkant

Herr Dr. Hans Leithoff, Tel.: 0032 477 842049
E-Mail: hbleithoff@aol.com

**Bereitschaftsdienst Verbandswasserwerk
Gangelt GmbH**

Für die Meldung von Rohrbrüchen und sonstigen Schäden am Leitungsnetz des Verbandswasserwerkes ist das Büro Tag und Nacht telefonisch erreichbar.

Telefon-Nummer: 02451-490080

Das Büro befindet sich
in 52511 Geilenkirchen-Niederheid

IMPRESSUM

Herausgeber:
Gemeinde Selfkant – Der Bürgermeister -,
Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern
Verantwortlich für den Inhalt:
Der Bürgermeister Herbert Corsten
Konzept, Layout, Satz und Druck:
Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13,
52538 Selfkant
Das Amtsblatt liegt für alle interessierten Bürger bei allen Banken und Sparkassen in der Gemeinde Selfkant sowie im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus. Das Amtsblatt wird allen Bürgern kostenlos als Pressebeilage zur Verfügung gestellt; es kann auch einzeln von der Gemeinde Selfkant gegen Kostenerstattung bezogen werden.